



STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

Widmung von Straßen und Wegen im Stadtgebiet Tecklenburg

Widmungsverfügung

Der Rat der Stadt Tecklenburg hat in seiner Sitzung am 27.03.2025 gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) die Widmung des Flurstückes Gemarkung Leeden, Flur 10, Flurstück 441 (siehe nachstehende Karte) für den öffentlichen Verkehr beschlossen. Die dort befindliche Fläche erhält die Eigenschaft eines öffentlichen Weges.

Wegeparzelle am Ritterkamp in Leeden, Tecklenburg

Das Flurstück Gemarkung Leeden, Flur 10, Flurstück 441 wird dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Dem Flurstück soll die Eigenschaft eines öffentlichen Weges verliehen und somit dem Gemeingebrauch zur Verfügung gestellt werden.

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.



Die Widmung wird mit dem Tage der Bekanntmachung wirksam."

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift

des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Tecklenburg, 24.04.2025

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister


(Stefan Streit)

